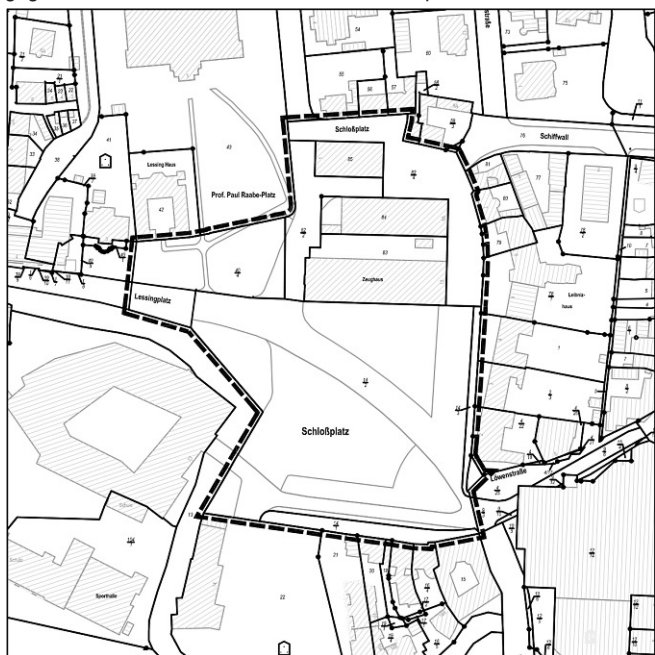


Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan HQ „Schlossplatz“ und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans HQ „Schlossplatz“ sowie Teilaufhebung der BP HB „Neugestaltung des Schlossplatzes“ und HC „Löwenstraße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes HQ „Schlossplatz“ beschlossen sowie dem Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, danebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung zugestimmt und damit die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan dient der Festlegung der neuen Straßenführung und der Nutzung des öffentlichen Raumes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst den Bereich des Schlossplatzes.



Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Verkehrstechnische Untersuchung zur Verkehrsabwicklung auf dem umgestalteten Schlossplatz und Bereitstellung von Verkehrsdaten für eine schalltechnische Untersuchung für den Bereich Schlossplatz durch die WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, vom 12.08.2016 und 25.11.2016
- Schalltechnische Untersuchung zum Umbau Schlossplatz durch das Akustikbüro Göttingen, vom 13.12.2016
- Rechtliche Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung, vom Büro Appelhagen Rechtsanwälte, vom 27.02.2017
- Baugrund- und Schadstoffuntersuchung durch das Ingenieurbüro BGA GbR vom 29.02.2016
- Erschütterungsgutachten Umbau Schlossplatz durch die Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann GbR, vom 01.03.2017

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan dient der Festsetzung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie eines Sondergebietes für Bildung, Forschung und Kultur. Planungsziel ist die Festlegung der neuen Straßenführung. Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen und gleich die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Abteilung Stadtentwicklung, Stadtmarkt 15, während den allgemeinen Öffnungszeiten unterrichten lassen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 30.03.2017 bis einschließlich 02.05.2017** im Eingangsbereich des Bürgeramtes im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3–6 sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Internetseite der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.–Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtentwicklung des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Erdgeschoss, Raum 150, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL, Erster Stadtrat,
gez. Foraita Wolfenbüttel, 21.03.2017

